

§ 11 BeiPaV 2023 Inkrafttreten und Anwendung

BeiPaV 2023 - Beitragsparameterverordnung 2023

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
2. (2) Der Ausweis über grundlegende Berechnungsgrundlagen ist durch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende beitragspflichtige Unternehmen erstmalig bis zum 31. Jänner 2024 zu übermitteln. Für neu beaufsichtigte beitragspflichtige Unternehmen bestimmt sich die Frist zur erstmaligen Übermittlung gemäß § 7.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at